

**Richtlinie zur Durchführung von Prüfungen nach dem  
Mehrfachwahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)  
an der Hochschule Flensburg  
Vom 27. September 2023**

Diese Richtlinie bezieht sich auf die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO), im Besonderen § 6 Absatz 7, der Hochschule Flensburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam erarbeitet werden, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, ob nur eine Antwort (Single Choice) oder mehrere Antworten (Multiple Choice) die Aufgabe richtig löst.
- (4) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsaufgaben darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

**§ 2**

**Bewertungsmodalitäten**

- (1) Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig (Single Choice), gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (2) Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig (Multiple Choice), so wird die Aufgabe mit der Punktzahl bewertet, die sich aus der Anzahl der richtigen Antworten abzüglich der Anzahl der falschen Antworten ergibt. Ist die Anzahl der falschen Antworten höher als die der richtigen, wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Satz 2 gilt entsprechend, wenn alle Antwortmöglichkeiten markiert wurden oder keine Markierung vorgenommen wurde.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Flensburg, 27. September 2023

- Der Präsident -  
Dr. Christoph Jansen